



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.
PROF. DR. ROMAN HERZOG

Der Rothirsch im Dauerfeuer

Rechtliche Argumente gegen die drastische Reduktion von Rotwildbeständen und den Totalabschuss außerhalb der Rotwildbezirke

(zusammengestellt von Dr. Florian Asche, Stand November 2010)

Begründet mit der Furcht vor Waldschäden werden derzeit von den Landesforstverwaltungen und Teilen der privaten Forstwirtschaft erhöhte Abschüsse der wiederkäuenden Schalenwildarten gefordert. Darüber hinaus gestatten die Jagdgesetze in neun Bundesländern die Hege von Rotwild nur in behördlich ausgewiesenen Rotwildbezirken. Reviere außerhalb dieser Rotwildbezirke sind – wie es beispielsweise im Bayerischen Jagdgesetz lautet –, „rotwildfrei zu machen und zu halten“ (§ 17 AV-BayJG). Doch ist die dort formulierte Zielsetzung eigentlich mit übergeordneten Rechtsprechungen vereinbar? Und welche rechtlichen Argumente lassen sich nutzen, um die beiden wichtigsten rotwildpolitischen Ziele zu erreichen: Mehr Lebensraum über die Rotwildbezirke hinaus und Abschaffen des Dogmas „Wald vor Wild“!

Als unsere wichtigste rechtliche Grundlage formuliert das Grundgesetz in seiner Präambel die ethisch-moralische Verpflichtung des Menschen zur Sicherung des Lebensrechtes von Tieren. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Rechtsgrundlagen und Urteilen, die auf die Verpflichtung hinweisen, angemessen hohe Wildtierpopulationen und die damit verbundenen Einflüsse auf die Vegetation zu tolerieren:

1. Grundgesetz:

In Artikel 20 a GG wird der Umweltschutzgedanke formuliert und definiert, dass Tiere, mithin auch das Rotwild, Teil der Umwelt sind und bei der Staatszielbestimmung des Umweltschutzes Beachtung finden müssen. Dies widerspricht einem Totalabschuss von Wildtieren in einer Region.

In Artikel 14 II wird die Sozialpflichtigkeit des Eigentums beschrieben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 22.5.1984 (III ZR 18/83, NJW 1984, 2217) festgestellt, dass ein gewisses Quantum von Wildschäden seitens des Eigentümers hingenommen werden muss. In Rede stehen bei dieser Entscheidung 5 % des jährlichen Bruttowerts der Produktion. Ausweislich der Clusterstudie Holz erlösen die deutschen Forstbetriebe jährlich ca. 2,26 Mrd. €. Bei einem zu tragenden Eigenanteil am Schaden von 5 % müssten der deutschen Forstwirtschaft jährlich 113 Mio. € an Schäden zugemutet werden. Außerdem hat der BGH grundsätzlich eine Anrechnung von Jagdwertvorteilen bei reichen Wildbeständen auf den Schaden akzeptiert. Bei der Schadensregulierung wird diese Vorteilsanrechnung jedoch bislang noch nicht durchgeführt.

2. Bundesjagdgesetz:

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 definierte Hegepflicht beinhaltet die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes. Auch dies widerspricht einem Totalabschuss einer Wildart in einer Region. Darüber hinaus ist auch die genetische Verarmung einer Wildtierpopulation bei-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.
PROF. DR. ROMAN HERZOG

spielsweise durch mangelnden genetischen Austausch aufgrund des Lebens in isolierten Rotwildbezirken als eine pathologisch relevante Erscheinungsform anzusehen. Damit steht die Ausweisung von Rotwildbezirken im Widerspruch zur Hegepflicht laut Bundesjagdgesetz.

3. Verfassung des Freistaates Bayern:

Laut Artikel 141 der Verfassung des Freistaates Bayern ist der Zugang zu den Naturschönheiten zu gewährleisten. Als Naturschönheit gilt auch das Wildtier. Folglich kann die Erlebbarkeit der Wildtiere, insbesondere bei so beeindruckenden Naturschauspielen wie der Rotwildbrunft, Zielcharakter haben.

4. UN Konventionen:

a) Die Biodiversitäts-Konvention (offiziell das Übereinkommen über biologische Vielfalt) vom 5. Juni 1992 setzt sich im Artikel 8 mit dem Schutz lebensfähiger Populationen auseinander. Danach verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, den Bestand lebensfähiger Populationen zu fördern und zu schützen. Dies schließt einen nachhaltigen Eingriff in die genetische Vielfalt einer Population, z.B. durch Ausdünnungsabschüsse, aus. Deutschland hat diese Konvention ratifiziert.

b) Die Bonner Konvention (offiziell das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten), die am 1.11.1983 in Kraft trat, hat das Ziel, wandernde Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten (Art. V/ Abs. 1). In Absatz 5 heißt es weiter, dass die Lebensräume wandernder Arten und diese selbst gegen übermäßige Eingriffe zu schützen sind und die Nutzung einem einheitlichen Management zu unterwerfen ist. Unabhängig von der Frage, ob das Rotwild dem Artenkatalog dieser Konvention zuzuordnen ist, lässt sich daraus der Rechtsgedanke ableiten, dass Populationen dieser großräumig lebenden Wildart, die beispielsweise zwischen Deutschland und einem angrenzenden Nachbarstaat wandern, in einer gemeinsamen Verantwortung zu bewirtschaften sind.

Fazit

Die Auswahl an rechtlichen Grundlagen unterstreicht, dass es eine ganze Reihe an rechtlichen Argumenten gibt, die in der politischen Diskussion um Wald und Wild herangezogen werden können, um die Situation für den Rothirsch zu verbessern. Der Rothirsch ist ein unverzichtbarer Teil unserer Artenvielfalt in Deutschland. Ihn allein als Waldschädling zu brandmarken oder in ihm allein eine begehrte Trophäe zu sehen, greift zu kurz. Es bedarf vielmehr eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes, um dem Rothirsch in Deutschland eine Zukunft zu geben.